

## **10. Finanzierung der wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr in NRW**

10.1	Neubau von Radverkehrsanlagen _____	10-1
10.1.1	Radverkehrsanlagen an Bundes- und Landesstraßen in überörtlicher Baulast _____	10-1
10.1.2	Förderung kommunaler Radverkehrsanlagen _____	10-2
10.2	Ausschilderung von kommunalen Netzen – Programm „100 Kommunen im Netz“ _____	10-2
10.3	Finanzierung von Wegweisern zu lokalen Einzelzielen _____	10-3

## **10. Finanzierung der wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr in NRW**

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt auf verschiedene Weise den Radverkehr in NRW und hier als eine zentrale Säule die Wegweisung der Routen.

### **10.1 Neubau von Radverkehrsanlagen**

In Nordrhein-Westfalen gilt der Grundsatz, dass eine Radverkehrswegweisung integraler Bestandteil einer Radverkehrsanlage ist und damit – wie auch alle anderen StVO-Verkehrszeichen - zur Straßeneinrichtung gehört. Daher sind die Kosten für die Wegweisung Bestandteil der Gesamtbaumaßnahme und durch die entsprechenden Projekte zu finanzieren.

#### **10.1.1 Radverkehrsanlagen an Bundes- und Landesstraßen in überörtlicher Baulast**

##### **Bundesstraßen**

Seit 1981 existiert ein Radwegeprogramm für Bundesstraßen. Das Programm sieht schwerpunktmäßig den nachträglichen Anbau von Radverkehrsanlagen an vorhandenen Bundesstraßen vor, kann aber auch im Rahmen von Aus-/Neubaumaßnahmen angewendet werden.

##### **Landesstraßen**

Der Bau von Radverkehrsanlagen an Landesstraßen erfolgt aus insgesamt fünf separaten Titeln des Landeshaushaltes, die den unterschiedlichen Arbeitsfeldern des Radverkehrsanlagenbaus zugeordnet sind: Erhaltung, Umbau und Ausbau, Maßnahmen des Landesstraßenbauprogramms, Radwegebau an bestehenden Landesstraßen.

Für diese Straßen gelten folgende Regelungen:

- Neue Bundes- und Landesstraßen werden soweit erforderlich grundsätzlich mit den notwendigen Radverkehrsanlagen angelegt.
  - Für die nachträgliche Schaffung notwendiger Radverkehrsanlagen bestehen eigenständige Bauprogramme.
  - Die notwendigen Maßnahmen werden in den jährlich fortzuschreibenden Bauprogrammen ausgewiesen.
  - Der für die Abwicklung der Bauprogramme zuständige Landesbetrieb Straßenbau NRW übernimmt die notwendige Koordination mit den betroffenen Kommunen.
-

Möchte eine Kommune für Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes befinden, über das von diesen Baulasträgern bereits geleistete Maß hinaus Maßnahmen zum Bau von Radverkehrsanlagen initiieren, sollte bei der Formulierung dieses Wunsches folgende Form eingehalten werden:

Antragsteller	Kommunen können Ergänzungswünsche der Bauprogramme formulieren.
Adressat für Antragstellung	Der Antrag ist bei der jeweiligen zuständigen Regionalniederlassung des Landesbetrieb Straßenbau NRW einzureichen.
Notwendige Unterlagen	Die Wünsche zur Notwendigkeit der Radverkehrsanlage sollten durch die Kommune in Schriftform dargelegt werden. Sinnvoll ist eine Dokumentation der kommunalen Willensbekundung mittels Ratsbeschluss o.ä.
Antragsfristen	Die Formulierung der Realisierungswünsche ist jederzeit möglich.
Umsetzungsverfahren	In Abhängigkeit vom Finanzrahmen und der Dringlichkeit der Maßnahme erfolgt eine Aufnahme in die entsprechenden Bauprogramme ggf. unter Beteiligung des Regionalrates.

### 10.1.2 Förderung kommunaler Radverkehrsanlagen

Bundesgesetzliche Grundlage der Radverkehrsförderung ist das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG). Zur Konkretisierung dieses Gesetzes und zur Förderung des Radverkehrs abseits verkehrswichtiger Straßen wurde 1998 auf Landesebene die „Richtlinie zur Förderung der Verkehrsinfrastruktur im Straßenraum in den Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens“ (FöRi-Sta) herausgegeben. Sie befindet sich in Überarbeitung und wird im Jahr 2007 neu herausgegeben.

### 10.2 Ausschilderung von kommunalen Netzen – Programm „100 Kommunen im Netz“

Ziel der Landesregierung ist es, in Ergänzung des RVN NRW Netzverdichtungen auf regionaler und lokaler Ebene durch die Beschilderung von weiteren kommunalen Radnetzen zu fördern. Zur finanziellen Unterstützung dieser Projekte hat die Landesregierung im Dezember 2004 das Programm „100 Kommunen im Netz“ aufgestellt.

Im Rahmen dieses Programms soll das einheitlich ausgeschilderte RVN NRW im kommunalen Raum durch Netzausbau und Netzverdichtung verfeinert werden. Der Begriff „Netz“ steht hierbei sowohl für das mit Wegweisern ausgeschilderte Radverkehrsnetz auf den Straßen und Wegen als auch für das digital aufbereitete Radverkehrsnetz im Radroutenplaner.NRW im Internet.

Förderung wegweisender Beschilderung nach GVFG

Die wegweisende Beschilderung kommunaler Radverkehrsnetze ist nach dem GVFG bzw. Nr. 2.8 der aktuell gültigen Förderrichtlinie Stadtverkehr förderfähig.

Hierzu gehört nicht die separate Beschilderung einzelner Routen.

Fördervoraussetzungen

Es gelten folgende Fördervoraussetzungen:

- Die Beschilderung muss entsprechend dem „Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr“ der FGSV erfolgen. Als Regelfarbe ist Rot zu verwenden (vgl. Kap. 3.3.1).
- Die Wegweiser unterliegen den Regeln der StVO und bedürfen der Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde (vgl. Kap. 4).
- Bei Kreuzungen bzw. Überlagerungen von kommunalem und landesweitem Netz bedarf es meist einer Änderung der Beschilderung im RVN NRW, in dem z.B. neue Netzknoten eingefügt oder Piktogramme von Themenrouten ergänzt werden (vgl. Kap. 8.2.2). Hierbei ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW zu beteiligen. Kosten für solche Änderungen im RVN NRW gehören zu den zuzurechnenden Kosten.
- Übergabepunkte zu benachbarten kommunalen Netzen sind abzustimmen.

### 10.3 Finanzierung von Wegweisern zu lokalen Einzelzielen

Lokale Netzergänzungen erfolgen aus unterschiedlichen Motivationen. Liegt eine

- verkehrliche Notwendigkeit oder
- öffentliches Interesse vor

erfolgt die Finanzierung der Wegweiser analog zur Kfz-Wegweisung nach § 5b Straßenverkehrsgesetz durch den jeweiligen Baulastträger.

Verursacherprinzip bei Einzelinteressen

Dominieren primär Einzelinteressen, indem gastronomische Betriebe oder lokale Themenrouten in das Netz integriert werden, erfolgt die Finanzierung der laufenden Unterhaltung und Erneuerung nach § 16 StrWG NRW durch den Verursacher. Spätere Unterhaltungskosten sind dem Baulastträger über Ablösebeträge auszugleichen.

Falls zwischen den Beteiligten kein Konsens über die Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Interessen erzielt werden kann, entscheidet die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

---